

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 233.234 vom 11. Dezember 2015

A. 213.636/Vbis-151

In der Rechtssache: **LABIOUSE** Marie-Line,
Wahlmizil bei
Herrn Louis DEHIN und
Frau Christine M. BRÜLS, Rechtsanwälte,
Mont Saint Martin 68,
4000 Lüttich,

gegen:

die Gemeinde Kelmis.

DER STELLVERTRETENDE PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 8. September 2014 von Marie-Line LABIOUSE eingereichten Antragschrift zur Nichtigerklärung:

- des Beschlusses des Gemeindegremiums von Kelmis vom 26. Juni 2014 bezüglich der Genehmigung der Vorschläge des Schulleiters der Gemeindegemeinschaft von Kelmis vom 19. Juni 2014 betreffend die Verwendung des Stundenkapitals in der Gemeindegemeinschaft von Kelmis für das Schuljahr 2014-2015, insofern die Klägerin als polyvalente Hilfskraft in der Gemeindegemeinschaft von Kelmis eingesetzt wird und Stephanie KREMER und Monique HISSEL als Schullehrerinnen und Klassenleiterinnen ernannt werden,
- des Beschlusses des Gemeindegremiums von Kelmis vom 26. Juni 2014 bezüglich der Genehmigung der Vorschläge des Schulleiters der Gemeindegemeinschaft von Hergenrath vom 5. [man lese: 19.] Juni 2014 betreffend die Verwendung des Stundenkapitals in der Gemeindegemeinschaft von Hergenrath für das Schuljahr 2014-2015, insofern die Klägerin als polyvalente Hilfskraft in der Gemeindegemeinschaft von Hergenrath für vier Stunden eingesetzt wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriften;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 2. Juli 2015, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 28. September 2015 um 10 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung von Frau VOGEL, Staatsrat, in ihrem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Gabriele WEISGERBER, loco Herrn L. DEHIN und Frau Chr. M. BRÜLS, Rechtsanwältin, die für die klagende Partei erscheint, und von Frau Vanessa KEVER, loco Herrn D. BARTH, Rechtsanwältin, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die zur Untersuchung der Rechtssache nützlichen Tatsachen folgendermaßen zusammengefasst werden können:

1. Am 12. November 1990 ernennt der Gemeinderat Kelmis die Klägerin ab dem 1. Oktober 1990 „zur endgültigen Primarschullehrerin, mit vollem Stundenplan, an den Gemeindeschulen Kelmis“. Es gibt zwei Gemeindeschulen in Kelmis; die eine befindet sich in Kelmis und die andere in Hergenrath.

2. Am 21. Oktober 1999 beschließt die beklagte Partei einerseits „Rachel STASSART-BERGMANN ab dem 21. Oktober 1999 in Vollzeitfunktion als Klassenleiterin des 2. Schuljahres der französischsprachigen Abteilung der Primarschule der Gemeinde Kelmis zeitweilig zu bezeichnen“ und andererseits „Marie-Line LABIOUSE, endgültig ernannte Primarschullehrerin, ab dem 21. Oktober 1999 bis zum Ende des Schuljahres 1999-2000 mit dem Amt einer polyvalenten Hilfskraft in Vollzeitfunktion in der französischsprachigen Abteilung der Primarschule von Kelmis zu beauftragen“.

Mit seinem Entscheid Nr. 147.367 vom 6. Juli 2005 erklärt der Staatsrat diesen Beschluss für nichtig, weil die heutige Klägerin vor der Verabschiedung der beanstandeten Maßnahme nicht angehört worden ist.

3. Die Klägerin wird danach mehrere Jahre hintereinander als Klassenleiterin bezeichnet.

4. Am 17. Juni 2013 teilt der Schulleiter der Gemeindeschule von Kelmis, Marcel HENN, der beklagten Partei seinen Vorschlag über die Verwendung des Stundenkapitals für das Schuljahr 2013-2014 mit. In diesem Vorschlag wird vorgesehen, dass die heutige Klägerin an der Gemeindeschule von Kelmis als polyvalente Hilfskraft eingesetzt wird.

5. Die Klägerin teilt der Schulschöffin, Véronique BARTH, am 25. Juni 2013 mit, dass sie die „Klassenleitung“ der 2. Primarschulklasse beibehalten möchte und nie um die Bezeichnung als „polyvalente Hilfskraft“ gebeten hat.

Am 4. Juli 2013 wird die Klägerin von der Schulschöffin angehört.

Aus dem Protokoll der Anhörung geht folgendes hervor:

„ [...]

Herr M. HENN stellt klar, dass Frau M. L. LABIOUSE ausschließlich aus pädagogischen Gründen im nächsten Schuljahr 2013/2014 als polyvalente Kraft eingesetzt wird und begründet diese pädagogische Maßnahme wie folgt:

« Auf Grundlage des Stundenkapitals für das Schuljahr 2013-2014 werden in der französischsprachigen Abteilung 6 Primarschulklassen (2 Klassen pro Stufe) + 1 polyvalente Hilfskraft organisiert.

Diese polyvalente Hilfskraft wird in den Klassen der Unterstufe (D.I. = 1^{ère} + 2^{ème} année) und Mittelstufe (D.M. = 3^{ème} + 4^{ème} année) eingesetzt, und zwar zur Differenzierung der Lerninhalte (Arbeit in kleineren Bedürfnisgruppen) in den Hauptfächern "Mathematik" und "Muttersprache".

Der Einsatz einer polyvalenten Lehrerin ist von großer Bedeutung, u.a. für die Förderung der lernschwächeren Schüler (insbesondere in den 3. und 4. Schuljahren, wo bereits 5 Integrationsschüler einer besonderen Betreuung bedürfen). Die Klassengrößen (45 Schüler in der Unterstufe und 50 Schüler in der Mittelstufe) rechtfertigen eine vollzeitige Hilfestellung; die Aufteilung einer einzigen Klasse - wie Frau M.L. LABIOUSE es vorschlägt, wäre dies die Aufteilung des 2. Schuljahres mit 23 Schülern (in 12 Schüler + 11 Schüler) - wird den Bedürfnissen aller Schüler absolut nicht gerecht, da in dem Fall nur eine Klasse aufgeteilt würde.

Frau M.L. LABIOUSE verfügt als Lehrerin über eine große Erfahrung und hat bereits in den 1., 2. und 4. französischsprachigen Schuljahren unterrichtet. Von daher kennt sie die Inhalte (Rahmenpläne) und kann methodologisch in Kleingruppen wertvolle Arbeit leisten».

[...]“.

6. Am 25. Juli 2013 genehmigt das Gemeindegremium der beklagten Partei den Vorschlag des Schulleiters der Gemeindeschule von Kelmis vom 17. Juni 2013.

Die heutige Klägerin reicht eine Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss ein. Durch den Entscheid Nr. 230.806 vom 9. April 2015 weist der Staatsrat diese Klage ab, weil die beanstandete Maßnahme eine innere Ordnungsmaßnahme ist, die nicht vor dem Staatsrat angefochten werden kann.

7. In einem Schreiben vom 6. Mai 2014 bittet die Klägerin das Gemeindegremium, sie als Klassenleiterin für das Schuljahr 2014-2015 zu bezeichnen. In einem Brief von 18. Mai 2014 präzisiert sie, dass sie wünscht, als Klassenleiterin des 2. Schuljahres bezeichnet zu werden;

8. Am 5. Juni 2014 findet die Anhörung des Personals der Primarschule betreffend die Verwendung des Stundenkapitals und die Organisation des Schuljahrs 2014-2015 statt. Über diese Anhörung wird am 20. Juni 2014 ein Protokoll erstellt. Aus diesem Protokoll geht nicht hervor, dass die Klägerin bei der Anhörung anwesend war.

9. In einem Brief vom 11. Juni 2014 an das Gemeindegremium, an die Schulschöffen und an den Schulleiter der Gemeindeschule von Kelmis erinnern die Rechtsbeistände der Klägerin daran, dass diese wünscht, als Klassenleiterin und nicht als polyvalente Hilfskraft bezeichnet zu werden.

Am 12. Juni 2014 antwortet die beklagte Partei der Klägerin, dass es dem Gemeindegremium obliegt, nach Konsultierung mit dem Schulleiter und nach Anhörung der Lehrpersonen über die Klassenleitungen zu entscheiden.

10. Am 19. Juni 2014 übermittelt der Schulleiter der Gemeindeschule von Hergenrath, Willy LOUSBERG, der beklagten Partei seine Vorschläge betreffend die Verwendung des Stundenkapitals für das Schuljahr 2014-2015, denen zufolge die Klägerin als polyvalente Lehrkraft für vier Stunden an dieser Gemeindeschule eingesetzt wird.

Am selben Tag teilt der Schulleiter der Gemeindeschule von Kelmis, Marcel HENN, der beklagten Partei seine Vorschläge betreffend die Verwendung des Stundenkapitals für das Schuljahr 2013-2014 mit, denen zufolge die Klägerin als polyvalente Lehrkraft für 24 Perioden (25 Stunden wovon 4 Stunden in der

Gemeindeschule von Hergenrath) eingesetzt wird. In diesem Vorschlag wird zudem die Bezeichnung von Stephanie KREMER und Monique HISSEL als Klassenleiterinnen vorgesehen.

11. Am 26. Juni 2014 trifft das Gemeindegremium der beklagten Partei folgenden Beschluss:

„ DAS GEMEINDEKOLLEGIUM,

Gesehen seinen Beschluss vom 5. Juni 2014 über die Verwendung des Stundenkapitals und das diesbezügliche Schreiben der Frau Marie-Line LABIOUSE;

Gesehen den Vorschlag des Schulleiters M. HENN vom 19.06.2014 zur Verwendung des Stundenkapitals in der Gemeindeschule Kelmis für das Schuljahr 2014-2015;

In Erwägung, dass die Lehrpersonen des Kindergartens am 02.06.2014 angehört und dazu aufgerufen worden sind, ihre Vorschläge zur Struktur der Klassen und zur Personalplanung bis spätestens 10.06.2014 schriftlich einzureichen, worüber Protokoll erstellt wurde;

In Erwägung, dass die Lehrpersonen der Primarschule am 05.06.2014 angehört und dazu aufgerufen worden sind, ihre Vorschläge zur Struktur der Klassen und zur Personalplanung bis spätestens 10.06.2014 schriftlich einzureichen, worüber Protokoll erstellt wurde;

Gesehen das Schreiben der Frau Rechtsanwältin C. BRÜLS vom 11.06.2014, wonach Frau Marie-Line LABIOUSE sehr daran gelegen ist, im kommenden Schuljahr wieder als Klassenleiterin zu arbeiten;

In Erwägung, dass der Vorschlag der Schulleitung dem Pädagogischen Rat der Schule auf dessen Sitzung vom 18.06.2014 zur Begutachtung vorgelegt worden ist;

Aufgrund der Bestimmungen des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen, insbesondere Artikel 63, der festlegt, dass der Schulträger oder sein Bevollmächtigter nach Konsultation mit dem Direktions- und Lehrpersonal und nach Anhörung über die Verwendung des Stellenplanes entscheidet;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöffen V. BARTH;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1. Den Vorschlag des Herrn Schulleiters M. HENN vom 19.06.2014 zur Verwendung des Stundenkapitals in der Gemeindeschule Kelmis für das Schuljahr 2014-2015 zu genehmigen.

[...]“.

Es handelt sich um den ersten angefochtenen Rechtsakt.

12. Am 26. Juni 2014 trifft das Gemeindegremium der beklagten Partei ebenfalls folgenden Beschluss:

„ DAS GEMEINDEKOLLEGIUM,

Gesehen den Vorschlag des Schulleiters W. LOUSBERG vom 05.06.2014 zur Verwendung des Stundenkapitals in der Gemeindeschule Hergenrath für das Schuljahr 2014-2015;

In Erwägung, dass die Lehrpersonen des Kindergartens am 05.06.2014 angehört worden sind und mit dem Vorschlag der Schulleitung einverstanden sind, worüber Protokoll erstellt wurde;

In Erwägung, dass die Lehrpersonen der Primarschule am 05.06.2014 angehört und dazu aufgerufen worden sind, ihre Vorschläge zur Struktur der Klassen und zur Personalplanung bis spätestens 10.06.2014 schriftlich einzureichen, worüber Protokoll erstellt wurde;

Gesehen die schriftlichen Stellungnahmen nachstehender Lehrpersonen:
[...];

Gesehen den Vorschlag des Schulleiters W. LOUSBERG vom 19.06.2014 zur Verwendung des Stundenkapitals in der Gemeindeschule Hergenrath für das Schuljahr 2014-2015;

Aufgrund der Bestimmungen des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen, insbesondere Artikel 63, der festlegt, dass der Schulträger oder sein Bevollmächtigter nach Konzertierung mit dem Direktions- und Lehrpersonal und nach Anhörung über die Verwendung des Stellenplanes entscheidet;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöffin V. BARTH;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1. Den Vorschlag des Herrn Schulleiters W. LOUSBERG vom 19.06.2014 zur Verwendung des Stundenkapitals in der Gemeindeschule Hergenrath für das Schuljahr 2014-2015 zu genehmigen.

[...]“.

Es handelt sich um den zweiten angefochtenen Rechtsakt.

13. Die beiden angefochtenen Beschlüsse sowie die Vorschläge der Schulleiter, die sie genehmigen, werden der Klägerin per Einschreiben vom 9. Juli 2014 zugestellt;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einer Unzulässigkeitseinrede geltend macht, dass die angefochtenen Akte einfache Ordnungsmaßnahmen sind, die nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage im Sinne des Artikels 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat sein können und die im Interesse des Schuldienstes getroffen sind; dass sie auf die Organisationsvorschriften des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verweist und behauptet, dass die angefochtenen Maßnahmen in keiner Weise eine versteckte Disziplinarstrafe darstellen;

In der Erwägung, dass die Klägerin behauptet, dass die angefochtenen Akte sie benachteiligen, weil sie sie als polyvalente Hilfskraft, und dies an zwei verschiedenen Gemeindeschulen, bezeichnen, obwohl sie als Primarschullehrerin mit vollem Stundenplan an der Primarschule Kelmis ernannt worden ist; dass sie sich auch benachteiligt fühlt, weil durch die angefochtenen Akte zwei nicht ernannte Lehrerinnen als Primarschullehrerinnen und Klassenleiterinnen bezeichnet worden sind, obwohl diese Stellen der Funktion, zu der sie selbst ernannt worden ist, entsprechen;

In der Erwägung, dass die Klägerin behauptet, dass die angefochtenen Akte sie benachteiligen; dass dieser Nachteil Gegenstand des einzigen Klagegrundes ist; dass die Einrede mit dem Grunde der Sache verbunden ist;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem einzigen Klagegrund geltend macht, dass die Artikel 22 und 27 der am 20. August 1957 koordinierten Gesetze über das Primarschulwesen und die Artikel 3, 36, 38, 41, 48, 56.10 und 57 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psychomedizinisch-sozialen Zentren verletzt worden sind;

In der Erwägung, dass sie in einem ersten Teil des Klagegrundes behauptet, dass die angefochtenen Akte ihr ihre Zuweisung als Primarschullehrerin mit vollem Stundenplan an der Gemeindeschule von Kelmis, entsprechend ihrer Ernennungsurkunde, erneut vorenthalten und sie durch eine Zuweisung als polyvalente Hilfskraft an zwei Schulen ersetzen; dass sie anführt, dass aus dieser nicht mit ihrer Ernennungsurkunde übereinstimmenden Zuweisung abzuleiten ist, dass die angefochtenen Akte ihre Ernennung aufheben und eine Zuweisung in ein neues Amt im Sinne von Artikel 3 des o.a. Dekrets vom 29. März 2004 enthalten; dass sie hervorhebt, dass aufgrund der Artikel 23 und 27 der koordinierten Gesetze vom 20. August 1957 ausschließlich der Gemeinderat zuständig ist, Stellen als Primarschullehrer unter Kontrolle der Aufsichtsbehörde zu schaffen oder zu streichen; dass sie daraus schlussfolgert, dass das Gemeindekollegium unzuständig war, um die beanstandeten Entscheidungen zu verabschieden;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem zweiten Teil des Klagegrundes behauptet, dass aus den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen hervorgeht, dass es sich um eine Ernennung in ein bestimmtes definitives Amt handelt, und dass Änderungen im Rahmen der Verteilung des Stundenkapitals nur mit dem Einverständnis der betreffenden Person oder auf deren Antrag hin

vorgenommen werden können; dass sie hinzufügt, dass dies umso mehr gilt, als im Falle eines Sonderauftrags die Wiederaufnahme des vorherigen Amtes gewährleistet ist; dass sie daran erinnert, dass das Dienstalter und die Prioritätsregeln von der Behörde zu beachten sind; dass sie hervorhebt, dass sie sich überhaupt nicht mit einer Zuweisung als polyvalente Hilfskraft einverstanden erklärt hat, dass sie sich im Gegenteil einer solchen Zuweisung ausdrücklich widersetzt hat und dass sie darum gebeten hat, als Klassenleiterin zugewiesen zu werden; dass sie auch die Tatsache kritisiert, dass zwei jüngere und nicht ernannte Lehrpersonen auf das Amt zugewiesen worden sind, auf das sie selbst ernannt worden ist; dass sie daraus ableitet, dass die in Artikel 41 des o.a. Dekrets vom 29. März 2004 enthaltenen Prioritätsregeln verletzt worden sind; dass sie darüber hinaus noch hervorhebt, dass sie in eine andere Schule, die Gemeindeschule von Hergenrath, ohne vorherigen Bewerbungsauftrag versetzt worden ist, was ihrer Meinung nach eine Verletzung des Artikels 38 desselben Dekrets darstellt;

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrem Replikschriftensatz auf ihre Antragschrift verweist;

In der Erwägung, dass aufgrund der Artikel 58 ff. des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen der Gemeindeschule von Kelmis ein entsprechend der Schülerzahl ermitteltes Stellenkapital an „Lehrpersonal“ zur Verfügung gestellt worden ist;

In der Erwägung, dass Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des mit der Aufsicht dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, wie folgt lautet:

„ Les fonctions que peuvent exercer les membres du personnel directeur et enseignant des établissements d'enseignement de l'Etat sont, ci-après, déterminées et classées en fonctions de recrutement, en fonctions de sélection et en fonctions de promotion.

[...]

B. Dans l'enseignement primaire

a) fonctions de recrutement

1. instituteur primaire;
2. maître de religion;
3. maître de morale;
4. maître de cours spéciaux;
- 4bis. Maître de cours artistiques;

4ter. Fachlehrer der ersten Fremdsprache;

[...]“;

In der Erwägung, dass die Klägerin als Primarschullehrerin ernannt worden ist;

In der Erwägung, dass aus der Ernennungsurkunde der Klägerin nicht hervorgeht, dass sie nur das Amt einer Klassenleiterin, jedoch nicht dasjenige einer polyvalenten Lehrkraft, die die Förderung der lernschwächeren Schüler beinhaltet, ausüben kann;

In der Erwägung, dass im Sinne des Artikels 3 des o.a. Dekrets vom 29. März 2004 das Amt einer Klassenleiterin sich nicht von dem Amt einer polyvalenten Lehrkraft unterscheidet;

In der Erwägung, dass die Frage, ob eine bestimmte Maßnahme eine reine innere Ordnungsmaßnahme ist oder ob sie als ein nachteiliger Rechtsakt zu betrachten ist, in jedem Fall konkret untersucht werden muss; dass eine Zuweisungsabänderung im Prinzip eine unanfechtbare innere Ordnungsmaßnahme ist; dass solch eine Maßnahme in Anbetracht der besonderen Umstände der Sache jedoch dann vor dem Staatsrat angefochten werden kann, wenn sie die Ausübung des Amtes des Betreffenden ungünstig beeinflusst oder wenn sie dessen Arbeitsumfeld grundlegend verändert oder wenn sie eine versteckte Sanktion darstellt, aber auch wenn sie aufgrund des Verhaltens des Klägers getroffen worden ist, ob dieses Verhalten als ein Fehlverhalten zu betrachten ist oder nicht;

In der Erwägung, dass die neue Zuweisung der Klägerin keine Auswirkung auf deren Verwaltungs- oder Besoldungsstatut hat und ihrem Dienstgrad und ihren Qualifikationen unzweifelhaft entspricht, da sie sich auf Unterrichtsaufträge bezieht; dass aus keinem Element objektiv geschlossen werden kann, dass Unterrichtsaufträge in Nachhilfeklassen für lernschwächere Schüler auf persönlicher Ebene weniger valorisierend oder befriedigend sind als Unterrichtsaufgaben als Klassenleiterin eines Primarschuljahres;

In der Erwägung, dass die Ernennung der Klägerin als Primarschullehrerin keineswegs geändert wurde und der Gemeinderat deshalb diesbezüglich nicht zu entscheiden hatte;

In der Erwägung, dass, wie aus dem o.a. Anhörungsprotokoll vom 4. Juli 2013 hervorgeht, die Änderung der Zuweisung der Klägerin ausschließlich durch die in der Gemeindeschule von Kelmis entstandenen Bedürfnisse

gerechtfertigt ist; dass es für das Gemeindegremium keinen Grund gab, alle Zuweisungen in Frage zu stellen, da es im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme im Interesse des Dienstes der Meinung war, dass die Klägerin aufgrund ihrer Erfahrung diesen Nachhilfeauftrag am besten erfüllen konnte;

In der Erwägung, dass, da das Amt einer Klassenleiterin und das einer Lehrerin gleichwertig sind, die Zuweisung anderer Personalmitglieder als Klassenleiterinnen keine Verletzung der Prioritätsregeln zum Nachteil der Klägerin darstellen kann;

In der Erwägung, dass die Klägerin an den Gemeindeschulen von Kelmis, die die Gemeindeschule von Kelmis und die Gemeindeschule von Hergenrath umfassen, ernannt ist; dass ihre Zuweisung für vier Stunden pro Woche an der Gemeindeschule von Hergenrath folglich keine Versetzung bildet und keinen vorangehenden Bewerbungsauftrag erforderte;

dass die Ortschaften Kelmis und Hergenrath außerdem nur einige Kilometer voneinander entfernt sind; dass die Zuweisung der Klägerin an der Gemeindeschule Hergenrath für vier Stunden pro Woche ihren Arbeitsrahmen nicht grundlegend verändern kann;

In der Erwägung, dass unter diesen Umständen die beanstandeten Massnahmen innere Ordnungsmassnahmen sind, die nicht vor dem Staatsrat angefochten werden können;

In der Erwägung, dass der Klagegrund nicht begründet ist und dass demzufolge der Unzulässigkeitseinrede stattgegeben wird;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in ihrem Erwidierungsschriftsatz die Verurteilung der Klägerin zu einer Verfahrensentschädigung von 700 Euro beantragt; dass diese Entschädigung ihr zugeteilt werden kann,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird der beklagten Partei zu Lasten der klagenden Partei zugeteilt.

Die anderen Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am elften Dezember zweitausendfünfzehn von:

Frau VOGEL,	Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Frau WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der stellvertretende Präsident,

V. WIAME.

W. VOGEL.